



Gemeinde Glarus Nord, CH - 8867 Niederurnen

An das Gemeindeparlament
Glarus Nord

Datum 31. August 2012
Reg.Nr. 17.01
Abteilung Gemeinderat
Person Andrea Antonietti Pfiffner
E-Mail andrea.antonietti@glarus-nord.ch
Direkt 058 / 611 70 11

Antrag an das Gemeindeparlament i.S. Genehmigung der überarbeiteten Artikel in der Personalverordnung

Sehr geehrte Frau Parlamentspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Parlamentarier

1. Ausgangslage

Aufgrund der gültigen von der Gemeindeversammlung Glarus Nord am 10. Juni 2009 beschlossenen Formulierungen in der Personalverordnung betreffend vorzeitiger Pensionierung, sind Unklarheiten entstanden, die zu Forderungsansprüchen im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung verleiten.

Um in Zukunft diesbezüglich klare und präzise Voraussetzungen zu schaffen, braucht es Anpassungen bei den entsprechenden Artikeln der Personalverordnung. Materiell wurden keine Änderungen vorgenommen. Die Präzisierungen sind lediglich formeller Art.

2. Inhaltliche Anpassungen der Personalverordnung

Demzufolge sollen die Artikel 18, 19, 50 und 51 der Personalverordnung der Gemeinde Glarus Nord vom 10. Juni 2009 wie folgt ergänzt werden:

Art. 18 Übertritt in den Ruhestand

1. *Mitarbeitende können sich ab Erreichen des 60. Altersjahres vorzeitig und ab Erreichen des 63. Altersjahres ordentlich, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, pensionieren lassen. Dabei werden jeweils die Bestimmungen gemäss dem aktuellen Vorsorgereglement berücksichtigt.*
2. *Während der Zeitdauer des vorzeitigen Altersrücktritts, längstens aber bis Erreichen des 63. Altersjahres, haben sie nach Erreichen von mindestens 20 Dienstjahren bei der Gemeinde Anspruch auf eine Rente im Umfang von 90 Prozent der maximalen einfachen AHV-Altersrente. Bei Teilzeitbeschäftigung vermindert sich die Rente anteilmässig.*

Art. 19 Versetzung in den Ruhestand

2. *Zusätzlich zur Rente, wie sie gemäss Artikel 18 Absatz 2 zur Auszahlung gelangt, wird die während der Zeitdauer des vorzeitigen Altersrücktritts, längstens aber bis Erreichen des 63. Altersjahres, entstehende Schmälerung der Vorsorgeleistung im Rahmen der entgangenen Prämienzahlungen durch eine Einlage der Gemeinde in die Pensionskasse ausgeglichen.*

Bei dieser Gelegenheit werden die Artikel 50 und 51 unter Ziff. II Verschiedenes (Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten) ebenfalls angepasst.

Gemäss Art. 15 lit. d) der Gemeindeordnung Glarus Nord untersteht die Genehmigung der Personalverordnung dem fakultativen Referendum.

3. Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament:

1. Die geänderten Art. 18 Abs. 1 und 2, Art. 19 Abs. 2 sowie die Artikel 50 und 51 der Personalverordnung Glarus Nord sind zu genehmigen.
2. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug (fakultatives Referendum) beauftragt.

Genehmigen Sie, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

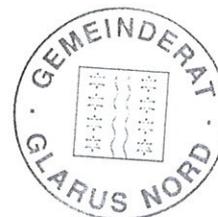
Gemeinderat Glarus Nord



Martin Laupper
Gemeindepräsident



Andrea Antonietti Pfiffner
Gemeindeschreiberin



Kopie an: - BL Personal
- BL Finanzen

Beilagen: - Auszug der betreffenden Artikel aus der Personalverordnung